

# Satzung des Kreissportbunds Wesermarsch e.V.

## § 1

### Begriff, Name, Sitz

1. Der Kreissportbund Wesermarsch e.V. - im folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller im Landkreis Wesermarsch ansässigen Vereine, Organisationen und der regionalen Untergliederungen der Fachverbände des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB), die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern.
2. Der KSB hat seinen Sitz in Brake (Utw.) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nr. 100054 eingetragen.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
  - b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
  - c) Förderung der Vereinsarbeit,
  - d) Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern,
  - e) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - f) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
  - g) Förderung des Sportstättenbaus,
  - h) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
  - i) Förderung der Zusammenarbeit der Fachverbände auf Kreisebene.
4. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.
6. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins, die als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des §§ 51 ff AO anerkannt sind, dürfen nach den Vorgaben des § 58 Nr.2 AO Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Den Vorstandsmitgliedern können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z.B. Sitzungsgeld).  
Die Mitgliedern des Vorstands gem. § 26 BGB können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten.
4. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### § 4

#### Verhältnis zum LSB

1. Der KSB ist eine Gliederung des LSB. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Als Gliederung des LSB ist der KSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden. Bezüglich der dem KSB von der LSB-Satzung zugewiesenen Aufgaben ist er befugt und verpflichtet, die von den Organen des LSB getroffenen Entscheidungen näher zu regeln bzw. auszuführen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft der KSB autonome Entscheidungen und Beschlüsse.
3. Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB (Vereine) in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt.  
Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

### § 5

#### Fachverbände auf Kreisebene

1. Fachverbände betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und/oder Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB.
2. Fachverbände sind in der Regel die Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände. Sie fassen Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen.

Sie müssen mindestens aus drei Vereinen im Gebiet des KSB bestehen und einen Vorstand auf Kreisebene haben. Ihre Vertretungen müssen auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein.

3. Regionale, über die Kreisgrenze konstituierte Fachverbände, können eine Vertretung für den KSB wählen und schriftlich an den KSB melden.

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft im KSB erwerben können:
  - a. als ordentliche Mitglieder alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine bzw. Sportorganisationen durch Aufnahme in den LSB; sowie die Kreisfachverbände durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;
  - b. als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine, die die Voraussetzungen des § 6 Abs.2 der Satzung des Landessportbunds Niedersachsen erfüllen;
  - c. als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;
  - d. als Ehrenmitglieder natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB.

Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:

- a. Gründungsprotokoll,
- b. Vereinssatzung,
- c. Nachweis über die Gemeinnützigkeit (ordentliche Mitglieder),
- d. Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister (ordentliche Mitglieder),
- e. Bestandserhebungsbogen.

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung und seiner Aufnahmeordnung.

## § 7

### Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt:
  - 1.1. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
  - 1.2. die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen;

- 1.3 die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
- 1.4 die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Kreissporttagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
3. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt, die Förderprogramme des KSB/LSB nach den hierfür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, d.h. nur diese dürfen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

## § 8

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet, die Satzungen, die Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern und denen mit besonderem Status werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
3. Die Fachverbände gemäß § 5 sind beitragsfrei.
4. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind verpflichtet, ihre Bestandserhebung gemäß den Bestimmungen des LSB durchzuführen.
5. Sämtliche Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  - a) die Interessen des KSB zu unterstützen;
  - b) die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten;
  - c) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen;
  - d) die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
  - e) dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
  - f) dem KSB bzw. der Revision des LSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
  - g) die Bestandserhebungen fristgemäß zu dem vom Vorstand genannten Termin abzugeben.

## § 9

### Ordnungs-/Ausschlussverfahren

1. Der Vorstand des KSB kann ein Ordnungs-/Ausschlussverfahren von Mitgliedern beim LSB beantragen,
  - a) wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gröblich gemäß § 8 verletzt;
  - b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
  - c) wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert und dies dem KSB nicht mitteilt.Den Betroffenen ist vor der Antragsstellung des KSB beim LSB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  
2. Ferner kann der KSB in eigener Verantwortung gegen die Mitglieder Verwarnungen und/oder Ordnungsgelder bis zur Höhe von € 150,-- bei folgenden Versäumnissen verhängen:
  - zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen;
  - Verstöße gegen grundlegende Interessen des KSB, insbesondere bei vorsätzlicher Schädigung des öffentlichen Ansehens des KSB.

Zuständig für die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung die Anrufung des Kreissporttags zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Vor jeder Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

## § 10

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den Landessportbund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Landessportbund;
- c) durch Auflösung.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem KSB;
- c) durch Auflösung.

4. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens 2 Jahren zur Folge.
5. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

## § 11

### Organe

1. Die Organe des KSB sind:
  - der Kreissporttag,
  - der Vorstand,
  - die Vollversammlung der Sportjugend
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB.  
  
Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen –unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung- in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

## § 12

### Kreissporttag

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.  
Beginnend ab dem Jahr 2016 werden in den Jahren, in denen die vom Kreissporttag zu wählenden Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen (Wahlsporttag), Delegierte durch die Sportvereine und Fachverbände entsandt.  
Bei allen anderen Kreissporttagen werden die Sportvereine und Fachverbände durch ihre Vorsitzenden vertreten, wobei sich an der Stimmenzahl nichts ändert, d.h. diese haben so viele Stimmen, wie gemäß Stimmenschlüssel nach Ziff. 2 auf die von Ihnen vertretene Organisation entfallen.
2. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstands;
  - b) den Delegierten der Vereine, die durch die Vereine dem KSB zu benennen sind. Die Anzahl der Delegierten bei den Wahllandessporttagen bzw. die Stimmenzahl für die jeweiligen Vorsitzenden der Sportvereine wird auf eine Stimme je angefangene 300 Vereinsmitglieder festgesetzt.
  - c) den Kreisfachverbänden durch ihre Vertretung (mit jeweils einer Stimme);
  - d) den Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
  - e) den Vertretungen der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht);
  - f) den Kassenprüfern.
3. Alle stimmberechtigten Vertretungen bzw. Delegierten der Wahlsporttage haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Bei den anderen Kreissporttagen ist eine Vertretung des Vorsitzenden der der Sportvereine und Fachverbände möglich.

## § 13

### Zusammentreten und Vorsitz

1. Der Kreissporttag findet jährlich statt, gewählt wird alle zwei Jahre. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge an den Kreissporttag müssen 10 Tage vor dem Kreissporttag dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
2. Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder und derjenigen mit besonderem Status es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

## § 14

### Aufgaben des Kreissporttages / Wahlen / Beschlussfassung

1. Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Dem Kreissporttag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - b) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - e) die Festsetzung der Beiträge und gegebenenfalls von Umlagen;
  - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - g) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
  - h) die Wahl von zwei Kassenprüfenden;
  - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - j) der Erlass von Ordnungen für den KSB;
  - k) die Wahl der Delegierten zum Landessporttag;
  - l) über grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen;
  - m) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds;
  - n) die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
4. Wahlen
  - a) Wahlvorschläge für den Vorstand sollten bis spätestens 1 Woche vor dem Kreissporttag unter der Post- oder E-Mailadresse des KSB eingereicht worden sein.
  - b) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche

Wahl beschlossen.

- c.) Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
- d.) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

## § 15

### Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) dem/der Geschäftsführer/in , zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) dem Vorstand für Finanzen, zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r
- d) dem Vorstand für Sport- und Organisationsentwicklung, zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r
- e) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung, zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r
- f) dem Vorstand für Lehrarbeit,
- g) dem Vorstand für Frauen und Senioren im Sport sowie Gesundheitssport
- h) der/dem Vorsitzenden der Sportjugend und einem dem KSB namentlich zu benennenden weiteren Vertreter der Sportjugend  
Diese können sich im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Vorstands der Sportjugend vertreten lassen.

2. Geschäftsführender Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:  
Der/die Vorsitzende, der/ Geschäftsführerin, der Vorstand für Finanzen, der Vorstand für Sport- und Organisationsentwicklung sowie das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung.

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt; sie vertreten den KSB gerichtlich und außergerichtlich.

## § 16

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung hauptberuflich Beschäftigte einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen. Mitglieder des Vorstandes können nicht hauptamtlich im KSB tätig sein.
2. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er erstattet dem Kreissporttag Bericht und legt den in jedem Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan vor.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliedsvereine und – Fachverbände teilzunehmen.  
Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.



## § 17

### Beiträge und Gebühren

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitgliedsvereine an den KSB Beiträge und im Bedarfsfall Umlagen zu entrichten, deren Höhe vom Kreissporttag beschlossen wird.
2. Zusätzlich werden die LSB-Mitgliedsbeiträge durch den KSB eingezogen und an den LSB abgeführt.
3. Beide Beiträge werden gemeinsam über den KSB im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Die Gesamtbeitragshöhe der Mitgliedsvereine berechnet sich nach ihrem Mitgliederumfang, welcher sich aus der von den Vereinen durchzuführenden Bestandserhebung ergibt.

## § 18

### Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die jährlich stattfindet.  
Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Kreissporttags.
4. Die Zusammensetzung der Vollversammlung regelt die Jugendordnung
5. Der Haushaltsplan der Sportjugend sind durch die Vollversammlung zu beschließen und anschließend zur Bestätigung dem Vorstand des KSB vorzulegen. Er ist dem Vorstand des KSB so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der Sportjugend in den Haushaltsplan des KSB einfügen und zur Beschlussfassung beim Kreissporttag vorlegen kann. Näheres zum Vorlageverfahren regelt die Jugendordnung.
6. Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Sportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Kreissporttag abschließend.

Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlvollversammlung gewählt.(Alle zwei Jahre ab 2016 )

## § 19

### Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Beschlüsse der Organe des KSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KSB mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Die gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## § 20

### Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen Streitigkeiten des KSB bzw. der Mitglieder des KSB, die im Zusammenhang mit dem Status als Gliederung des LSB bzw. der Mitgliedschaft im LSB stehen, ist das Schiedsgericht des LSB zur vergleichswisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig. Näheres zum Schiedsgerichtsverfahren regelt die LSB-Satzung.
2. In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB kann der Vorstand von einer Partei zur Schlichtung schriftlich angerufen werden. Sind auch die anderen Parteien mit einem Schlichtungsverfahren einverstanden, benennt der Vorstand in seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben dem Vorstand in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Schlichtungsversuches zu berichten.

## § 21

### Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Auflösung des KSB kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LandesSport-Bund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 22

### Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung ist durch den Kreissporttag vom 04.05.2012 und die Änderungen durch die Kreissporttage 20.05.2016 und 17.05.2018 beschlossen worden.

(W. Fugel)  
Vorsitzender

(H. Fröhlich)  
Protokollführer